



Stadtratssitzung der Stadt Kirchberg am 25.04.2023

INHALT

Tagesordnung (Seite 2)

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Überreichung von Ehrenamtskarten an Bürger/innen der Stadt Kirchberg (Seite 12)

ohne Beschlussvorlage (Seite 12)

TOP 3 - 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom ... (Seite 13)

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 16)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 19)

TOP 4 - Beschaffung einer Netzersatzanlage (NAE) zur Notstromversorgung im Falle eines lang anhaltenden und großflächigen Stromausfalls in der Stadt Kirchberg (Seite 21)

Beschlussvorlage (Seite 22)

TOP 5 - Umsetzung gesundheitsfördernde Maßnahme- Anschaffung von Sitz-/ Stehtischen ... (Seite 25)

Beschlussvorlage (Seite 26)

TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 28)

TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich (Seite 29)

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



Tagesordnung

ausführliche Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023
2. Überreichung von Ehrenamtskarten an Bürger/innen der Stadt Kirchberg
(ohne Vorlage)
3. 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom ...
(Vorlage Technischer Ausschuss)
4. Beschaffung einer Netzersatzanlage (NEA) zur Notstromversorgung im Falle eines lang anhaltenden und großflächigen Stromausfalls in der Stadt Kirchberg
(Vorlage Verwaltungs- und Finanzausschuss)
5. Umsetzung gesundheitsfördernde Maßnahme – Anschaffung von Sitz-/ Stehtischen
Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung und Vergabe eines Auftrages zur Lieferung von Sitz-/Stehischen
(Vorlage Bürgermeisterin)
6. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

7. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

**Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung findet eine
Einwohnerfragestunde statt.**



TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

über die

43. Sitzung

des Stadtrates der Stadt Kirchberg

(Wahlperiode 2019 – 2024)

am

Dienstag, dem 28.03.2023, 19.00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses von Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr
Ende der Sitzung: 21.25 Uhr

Niederschrift

Anwesend:

Bürgermeisterin:
Stadträtin/Stadtrat:

Obst, D.
Ertelt, S.
Fischer T.
Forbrig, F.
Fröhlich, C.
Klötzer D.
Gnüchtel, A.
Kaiser, Th.
Möckel, R.
Otto, C.
Rommerskirch, K.
Schmidt, F.
Schreuer, U.
Trommer, K.
Weidensdörfer, L.
Wutzler, A.

Entschuldigt:

Wirker, M. (dienstlich verhindert)

Gäste:

Hauptamtsleiter
Bauamtsleiterin
Amtsleiter Finanzen
Ortsvorsteher Ot. Stangengrün
Ortswehrleiter FFw. Kirchberg
Schriftführerin:

Prager, J.
Axmann, N.
Hänel, F.
Reichardt, M.
Kaul, C. (bis 19:51 Uhr – TOP 4)
Schott, A.

Tagesordnung – Öffentlicher Teil

1. Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2023

2. Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023 (Vorlage Bürgermeisterin)

3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen (Vorlage Bürgermeisterin)

4. Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe – Hilfeleistungsvertrag (Vorlage Bürgermeisterin)

5. Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2023 (Vorlage Bürgermeisterin)

6. Audit Familiengerechte Kommune – Jahresbericht 2022 (Vorlage Bürgermeisterin)

7. Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm “Stadtumbau” für die Sanierung des Gebäudes Auerbacher Straße 18, Flurstück 411 der Gemarkung Kirchberg (Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

8. Gewährung eines Zuschusses für die Fassadensanierung am Mehrfamilienhaus Torstraße 7 im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“
(Vorlage Bürgermeisterin)

9. Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil

10. Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

Öffentlicher Teil der Sitzung des Stadtrates vom 28.03.2023

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 43. Sitzung des Stadtrates der Wahlperiode 2019 - 2024.

Frau Obst stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.

Als Mitunterzeichner der Niederschrift werden die Stadträte Herr Otto, C. und Herr Ertelt, S. benannt.

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zur Einwohnerfragestunde werden keine Anfragen vorgebracht.

zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2023

Die Niederschrift der 42. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg (Wahlperiode 2019-2024) ist allen Stadträten / Stadträtinnen zugegangen.
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

zu TOP 2 - Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023

Frau Obst gibt das Wort zur weiteren Erläuterung an Herrn Hänel.

Herr Hänel erläutert anhand einer Präsentation die Eckpunkte der Haushaltssatzung und der Haushaltsplanung für 2023.

Frau Obst dankt Herrn Hänel für die umfangreiche Präsentation, spricht die positive Entwicklung der Verschuldung und einzelne Punkte des Haushaltsplanes an und stellt den Haushaltsplan zur Diskussion.

Diskussionsredner: Herr Wutzler

Die umfangreiche Präsentation soll mit der Niederschrift den Stadträten zur Verfügung gestellt werden.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Punkt 1 des Beschlussvorschlages.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

1. Dieser wird **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 15/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Kirchberg für das Jahr 2023. Die Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und anschließend öffentlich bekannt zu machen.

2. Dieser wird ebenfalls **Einstimmig** angenommen und zu

Beschluss 16/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Jahr 2023 zu verzichten.

zu TOP 3 – Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 17/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil), den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Breitband-Satelliten-Internetverbindung mit dem Rettungszweckverband Südwestsachsen zum 01.04.2023.

zu TOP 4 - Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe – Hilfeleistungsverträge

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 18/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt den Abschluss einer Vereinbarung zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfe – Hilfeleistungsvertrag - zum 01.04.2023.

zu TOP 5 - Verwaltungsgemeinschaft Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld hier: Personal- und Sachkostenumlage für das Jahr 2023

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Schmidt

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 19/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt auf der heutigen Sitzung für das Jahr 2023 eine Umlage als Ausgleich für den im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Finanzbedarfs wie folgt:

1. Personalkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen Personalkosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin bleibt dabei unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Personalkosten für das Jahr 2023 beträgt 2.461.200,00 €.

2. Sachkostenumlage

Bemessensgrundlage sind die in der Stadt Kirchberg im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen sächlichen Verwaltungs- und Betriebskosten der Stadtverwaltung. Die verbrauchsunabhängigen Fixkosten sowie die Aufwendungen für umfassende Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen bleiben unberücksichtigt. Die voraussichtliche Gesamtumlage der Sachkosten für das Jahr 2023 beträgt 255.350,00 €.

Die Mitglieder des Stadtrates im Gemeinschaftsausschuss werden beauftragt, der vom Stadtrat beschlossenen Umlage im Gemeinschaftsausschuss zuzustimmen.

zu TOP 6 - Audit Familiengerechte Kommune – Jahresbericht 2022

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Otto

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 20/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg unterstützt die Umsetzung weiterer Maßnahmen der Zielvereinbarung vom 08. März 2019. Der Jahresbericht 2022 zum „Audit Familiengerechte Kommune“ wird zur Kenntnis genommen.

zu TOP 7 - Gewährung einer Zuwendung aus dem Förderprogramm „Stadtumbau“ für die Sanierung des Gebäudes Auerbacher Straße 18, Flurstück 411 der Gemarkung Kirchberg

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner:

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 21/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Gewährung einer Zuwendung für die Sanierung der Fassade und des Daches Auerbacher Straße 18, Flurstück 411 der Gemarkung Kirchberg, in Höhe von 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Eigentümer eine städtebauliche Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahme abzuschließen.

zu TOP 8 - Gewährung eines Zuschusses für die Fassadensanierung am Mehrfamilienhaus Torstraße 7 im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme im Stadtumbaugebiet „Östliche Altstadt“

Frau Obst erläutert den Beschlussvorschlag näher.

Diskussionsredner: Herr Otto

Anschließend kommt es zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Dieser wird **Einstimmig** angenommen und

Beschluss 22/2023

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Erhöhung der Zuwendung von 12.489,05 € um 2.372,66 € auf insgesamt 14. 861,71 € für die Sanierung der Fassade des Gebäudes Torstraße 7, Flurstücksnr. 55 der Gemarkung Kirchberg.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung mit dem Eigentümer entsprechend anzupassen.

zu TOP 9 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

Frau Obst weist auf die Beschlusskontrolle hin und bittet um Diskussion und / oder Fragen im nichtöffentlichen Teil.

- **Frau Axmann und Frau Obst**

informieren über die Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die die Stadt Kirchberg derzeit durchführt oder begleitet. Sie erläutern Bauabläufe und geplante Maßnahmen und beantworten Fragen.

Diskussionsredner: Herr Otto, Herr Forbrig, Herr Fischer, Herr Kaiser, Herr Ertelt

- **Frau Obst**

- weist auf die Aktivitäten – Osterprogramm anlässlich der Osterfeiertage -hin und teilt mit, dass durch Vandalismus Zerstörungen stattgefunden haben.
- teilt mit, dass im Haus der Parität das Projekt Stärkung der Teilhabe älterer Menschen von Frau Utz geleitet wird, die sich in dieser Woche bei Frau Obst vorgestellt hat.

- **Herr Otto**

- weist auf den vorhandenen Osterpfad Vogtland hin und wirbt für die Teilnahme von Kirchberg.

6

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Niederschrift

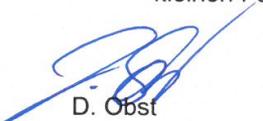
Diskussionsredner: Obst.

- auf die Frage von Herrn Otto, vorhandene Solarflächen in Kirchberg betreffend, sagt Frau Obst, dass im Gewerbegebiet Bachwiese eine Firma aktiv ist.
- Diskussionsredner: Herr Ertelt, Herr Wutzler

- zur Frage über das Ausmaß an Schäden wegen Vandalismus im Neubaugebiet sagt Frau Obst, dass es eine Ermittlungskommission seitens der Polizei gibt.
Diskussionsredner: Herr Ertelt, Herr Prager

- **Herr Möckel**
 - informiert über eine Aktion des Städte- und Gemeindebunds, der sich stark macht für Wohnen auf dem Land.

- **Herr Weidensdörfer**
 - regt an zu prüfen, ob auf dem Parkplatz an der Kita Regenbogen die Errichtung eines kleinen Fußwegs vor dem Parkplatz möglich ist.



D. Obst
Bürgermeisterin



C. Otto
Stadtrat



A. Schott
Schriftführerin

S. Ertelt
Stadtrat

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 2 - Überreichung von Ehrenamtskarten an Bürger/innen der Stadt Kirchberg

ohne Beschlussvorlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 3 - 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom ...

Beschlussvorlage (Seite 14)

Anlage 1 zu TOP 3 (Seite 16)

Anlage 2 zu TOP 2 (Seite 19)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Technischer Ausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 3
Kirchberg, d. 11.04.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom...

Sachverhalt:

Bislang wurde die Reinigung der Straßenzüge, welche in der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg festgelegt sind, durch die Firma Tappe GmbH aus Zwönitz durchgeführt.

Ab dem Jahr 2023 soll die Straßenreinigung durch die Firma Kommunaler Reinigungsservice Lenk e. K. durchgeführt werden. Mit dem Wechsel der Firma soll die Qualität der Straßenreinigung im Stadtgebiet Kirchberg verbessert werden. Mit einer verbesserten Reinigungsqualität besteht die Möglichkeit, dass einzelne Straßenzüge weniger gereinigt werden müssen. Ebenso erfolgt die Reinigung der Straßenzüge im Kalenderjahr 2023 nach Bedarf. Bislang wurde die Reinigung der Straßen nach einem festgelegten Rhythmus durchgeführt. Dabei spielte der Verunreinigungsgrad eine weniger gewichtige Rolle.

Da die tatsächlichen Kosten mit der neuen Firma nicht genau definiert werden können – es fehlt ein Reinigungsrythmus - soll im Jahr 2023 die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung für die Bürger der Stadt Kirchberg entfallen. Dies macht eine 6. Änderungssatzung notwendig, in welcher die Paragraphen für

- Benutzungsgebühren
- Gebührenpflicht
- Gebührenpflichtige
- Fälligkeit der Gebühren

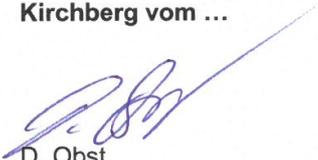
nicht mehr enthalten sind.

Damit wird in den Straßenzügen, welche in der Anlage der Satzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg festgelegt sind (= Straßenverzeichnis), die Straßenreinigung unentgeltlich durchgeführt. Gleichzeitig müssen auf allen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßenzügen, die Anlieger der Pflicht zur Straßenreinigung nachkommen. Bei der Erstellung des Straßenverzeichnisses (Anlage der Satzung) wurde die Verhältnismäßigkeit zur Straßenreinigung durch die Anlieger geprüft. Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind Straßenzüge mit erhöhtem Verkehrsaufkommen. Unter Berücksichtigung der möglichen Gefährdung ist eine Straßenreinigung auf den Straßenzügen gem. Straßenverzeichnis durch die Anlieger nicht vertretbar.

Für das I. Quartal 2024 wird eine neue Straßenreinigungssatzung erstellt. Diese soll zusätzlich Regelungen zur Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigung, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen enthalten. In diesem Zuge soll die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigung, Schneeräumen und Streuen von Gehwegen aus dem Jahr 1998 aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die 6. Änderungssatzung über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom ...



D. Obst
Vorsitzende des
Technischen Ausschusses

Anlage

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

**Sechste Änderungssatzung
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg vom 25.04.2023**

Auf Grund des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgende Sechste Änderungssatzung beschlossen

§ 1 – Änderungen

(1) Der §1 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Welche Straßen von wem zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.

(2) Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis für die Reinigung enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zu Straßenmitte.

(3) Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich, zu reinigen.

(4) Der § 4 wird gestrichen.

(5) Der § 5 wird gestrichen.

(6) Der § 6 wird gestrichen.

(7) Der § 7 wird gestrichen.

(8) Der § 8 wird zu § 4.

§ 2 – Anlage Straßenverzeichnis

Die Anlage – Straßenverzeichnis – wird neu gefasst.

§ 3 – In-Kraft-Treten

Die Sechste Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Kirchberg,

D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anlage 1 zu TOP 3

Anlage: Straßenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Anlage 1 zu TOP 3

Anlage:

Straßenverzeichnis

Straße

Altmarkt
Albert-Sixtus-Straße
Am Borberg
An der Stockwiese
Anton-Günther-Weg
Auerbacher Straße (einschl. OT Saupersdorf)
August-Bebel-Straße
Bahnhofstraße
Borbergweg
Camillo-Bräuer-Straße
Christoph-Graupner-Straße
Clara-Zetkin-Straße
Dr.-Otto-Nuschke-Straße
Dr.-Ziesche-Straße
Ernst-Schneller-Straße
Finkenflugweg
Gartenstraße
Goethestraße
Gorkistraße
Heidenackerweg
Innungsstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Marx-Siedlung (nur obere Straße)
Käthe-Kollwitz-Straße
Kirchberger Straße
Lengenfelder Straße (nur Gemarkung Kirchberg)
Lieboldstraße
Neumarkt
Neue Straße
Niedercrinitzer Straße
Rödelbachaue
Robert-Seidel-Straße
Rosa-Luxemburg-Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schillerstraße
Schneeberger Straße
Schulstraße
Straße des Bergmanns
Talblick
Teichstraße
Torstraße
Wiesenackerweg
Wiesener Straße

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Lesefassung

**Satzung
über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht und Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren der Stadt Kirchberg (Straßenreinigungssatzung)
(mit eingearbeiteter 1., 2., 3., 4., 5. und 6. Änderungssatzung)**

§ 1 – Allgemeines

1. Die Stadt Kirchberg betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Anliegern übertragen ist. Die Stadt Kirchberg handelt dabei hoheitlich.

2. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken,

- die an eine öffentliche Straße angrenzen, wenn sie eine Zugangsmöglichkeit zu dieser Straße haben (Anlieger),
- ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen, über diese erschlossen werden, d. h. über andere Grundstücke Zugang zur Straße haben (Hinterlieger).
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (Besitzer).

3. Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die nur zum Teil an eine öffentliche Straße angrenzen und im Übrigen hinter einem anderen Grundstück an dieser Straße liegen, gelten mit dem anliegenden Teil als Anlieger.

4. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn ein Zugang oder eine Zufahrt von einer öffentlichen Straße möglich ist.

5. Welche Straßen von wem zu reinigen sind, ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist bzw. aus § 3 Abs. 2.

6. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach dieser Satzung Verpflichteten nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 2 - Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten und Radwege, die nicht zugleich Gehwege sind. Als Reinigungszeitraum wird die Zeit vom 15.03. - 15.11. des jeweiligen Jahres in Abhängigkeit von der Witterung festgelegt.

2. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung vom Schmutz, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

3. Beim Reinigen darf die Straße oder deren dazugehörige Teile nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen geschüttet werden.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

§ 3 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

1. Die Reinigung von öffentlichen Straßen, die nicht im anliegenden Straßenverzeichnis enthalten sind, wird den Anliegern übertragen. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
2. Die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sind durch die Anlieger nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich, zu reinigen.
3. Auf schriftlichen Antrag eines Anliegers kann die Stadt erlauben, dass ein Dritter die Reinigungspflicht des Anliegers übernimmt.

§ 4 – Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer seine Reinigungspflicht gemäß § 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig nicht bzw. nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
3. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Kirchberg

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 4 - Beschaffung einer Netzersatzanlage (NAE) zur Notstromversorgung im Falle eines lang anhaltenden und großflächigen Stromausfalls in der Stadt Kirchberg

Beschlussvorlage (Seite 22)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

Verwaltungs- und Finanzausschuss
- Die Vorsitzende -

zu TOP 4
Kirchberg, d. 14.04.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Beschaffung einer Netzersatzanlage (NEA) zur Notstromversorgung im Falle eines langanhaltenden und großflächigen Stromausfalls in der Stadt Kirchberg

Sachverhalt:

Grundsätzlich plant der Landkreis Zwickau die Anschaffung mehrerer Netzersatzanlagen für den Fall eines langanhaltenden und großflächigen Stromausfalles. Im Zuge einer Sammelbeschaffung besteht die Möglichkeit, dass die Kommunen im Landkreis Zwickau sich an einer Sammelbeschaffung beteiligen. Ziel einer Sammelbeschaffung ist es, dass aufgrund einer größeren Stückzahl ein günstiger Preis für eine NEA erzielt wird.

Durch den Kreisbrandmeister wurden die Kriterien für 5 NEA's in verschiedener Leistungsstärke festgelegt.

Da die Stadt Kirchberg bereits im Jahr 2020 für das Feuerwehrgerätehaus Kirchberg eine NEA angeschafft hat, wurde sich um ein Kostenangebot bemüht. Die Firma RELMA Service GmbH aus Zwickau hat für eine NEA 18kVA ein Angebot in Höhe von 27.489,60 € (brutto) der Stadt Kirchberg vorgelegt.

Der Landkreis Zwickau hat mittels einer Angebotsabfrage für eine gleiche NEA Kostenangebote in Höhe von ca. 35.000 € (brutto) erhalten. Hinzu kommt, dass der Verfahrensweg einer Sammelbeschaffung einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Ebenso kann nicht abgeschätzt werden, ob nach der Durchführung einer Sammelausschreibung die Kostenangebote in Höhe von 35.000 € weiterhin bestehen.

Aufgrund des günstigeren Kostenangebotes und der schnelleren Lieferung der angebotenen NEA wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, nicht an der Sammelbeschaffung durch den Landkreis Zwickau teilzunehmen. Das Angebot der Firma RELMA wird durch die Verwaltung favorisiert.

Zusätzlich zu den Kosten für die NEA kommen noch die Vorbereitungs- und Anschlusskosten. Hierfür wurde die Firma Elektro Müller aus Kirchberg angefragt. Ein Kostenangebot steht noch aus.

Ebenfalls muss noch entschieden werden, an welchem Objekt die NEA aufgestellt wird und zum Einsatz kommen soll. Die Möglichkeiten an der Oberschule scheinen dabei am geeignetsten zu sein. Auf dem Gelände der Oberschule ist ausreichend Platz. Ebenso sind in der Oberschule (im Notfall) ausreichend Sanitäreinrichtungen sowie Räume/ Klassenzimmer vorhanden. Nach der erfolgreichen Umsetzung der digitalen Ausstattung besitzt die Oberschule genügend IT-Technik, dass ein Krisenstab entsprechend arbeiten kann.

Eine weitere Variante wäre zudem das Rathaus. Hierbei wäre zu klären, wo die NEA aufgestellt werden kann. Die Rahmenbedingungen im Rathaus sind dabei als gut einzuschätzen.

Im aktuellen Haushalt sind hierfür keinerlei Mittel eingeplant, so dass eine außerplanmäßige Ausgabe in den Haushalt 2023 aufgenommen werden muss.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Kostenvergleich NEA zwischen Stadt Kirchberg und dem Landkreis Zwickau

Kriterien	Beschaffung NEA 2020	Sammelbeschaffung Landkreis Zwickau	Angebot Firma Relma GmbH:
Modell	Kohler SDMO K22C3	Endress ESE 20 YW/IT-TN	Endress ESE 20 YW/IT-TN
Leistung kVa	15	18	18
Nennspannung	400/230	400/230	400/230
Nettopreis	12.181,65 €	29.411,77 €	23.100,50 €
Bruttopreis	14.130,71 €	35.000,00 €	27.489,60 €

Ein Vergleich der Kosten zwischen Landkreis und dem Angebot für die Stadt Kirchberg ist schwierig, da von Seiten des Landkreises lediglich die Einzelpreise pro NEA benannt sind.

Fortführend wurden weitere Angebote durch die Stadt Kirchberg eingeholt, welche in der u.s. Übersicht dargestellt sind:

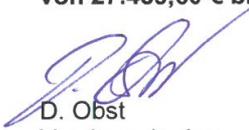
Kriterien	Firma Relma GmbH:	Elektromaschinen Werkstatt Heber e.K	Reinhold Werkzeuge GmbH
Modell	Endress ESE 20 YW/IT-TN	ESE 20 YW/IT-TN	Endress ESE 20 YW/IT-TN
Notstromaggregat	12.047,00 €	15.327,00 €	17.290,00 €
Fahrgestell	3.597,00 €	4.930,00 €	3.920,00 €
Steckdosenkombi	3.283,00 €	4.857,00 €	3.650,00 €
Dymmy Load	2.021,50 €	2.833,00 €	In Pos. 1 enthalten
IT-TN Umschaltung	1.652,00 €	2.347,00 €	In Pos. 1 enthalten
Fracht	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Nettopreis	23.100,50 €	30.794,00 €	25.360,00 €
Bruttopreis	27.489,60 €	36.644,86 €	30.178,40 €

Im Zuge der Angebotsauswertung kann festgestellt werden, dass das Angebot der Firma RELMA GmbH das wirtschaftlichste Angebot ist.

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Einstellung einer außerplanmäßigen Aufwendung in den Haushalt 2023 für die Beschaffung einer Netzersatzanlage zur Notstromversorgung in Höhe von 27.489,60 €. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Liquiditätsrücklage.

2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt, den Auftrag für die Beschaffung einer Netzersatzanlage an die Firma RELMA Service GmbH, Am Bahnhof 7, 08056 Zwickau, in Höhe von 27.489,60 € brutto (19% Mwst.) zu vergeben.



D. Obst
Vorsitzende des
Verwaltungs-und Finanzausschusses

Angebot Firma Relma Service GmbH
Angebot Elektromaschinen Werkstatt Heber e.K
Angebot Reinhold Werkzeuge GmbH

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 5 - Umsetzung gesundheitsfördernde Maßnahme- Anschaffung von Sitz-/ Stehtischen ...

Beschlussvorlage (Seite 26)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 5
Kirchberg, d. 17.04.2023

An den
Stadtrat der Stadt Kirchberg

Umsetzung gesundheitsfördernde Maßnahme – Anschaffung von Sitz-/ Stehtischen

Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung und Vergabe eines Auftrages zur Lieferung von Sitz-/Stehtischen

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Kirchberg wurde von den Beschäftigten und dem Personalrat die Anschaffung höhenverstellbarer Schreibtische angeregt. Bei der betrieblichen Unterweisung zur Arbeitssicherheit wurde dies unterstützt.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abzuwägen, ob ein höhenverstellbarer Schreibtisch erforderlich ist.

In der Vergangenheit wurden derartige Schreibtische größtenteils vom Rentenversicherungsträger bezahlt, aber erst, wenn Mitarbeiter/innen entsprechende gesundheitliche Beschwerden nachweisen konnten. Am 1.4.2019 hat die Rentenversicherung eine Information veröffentlicht, die verdeutlicht, dass die Rentenversicherung einen höhenverstellbaren Schreibtisch als „*ergonomisch zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung*“ einstuft und daher der Arbeitgeber dafür verantwortlich ist. Die Stadt Kirchberg kommt somit nicht umhin, ihren Mitarbeitern diese Option anzubieten.

Für die Umstellung der Schreibtische sind 21 Arbeitsplätze vorgesehen für Mitarbeiter, die jetzt schon einen dringenden Bedarf angemeldet haben. Dazu kommt, dass einige Schreibtische dringend altersbedingt ersetzt werden müssen.

In den nächsten Jahren sollen nach Möglichkeit weitere Schreibtische ausgetauscht werden.

Die benötigten finanziellen Mittel wurden nicht in den Haushalt 2023 aufgenommen, da die Gespräche mit den Beschäftigten und dem Personalrat damals noch nicht abgeschlossen waren und somit auch keine finanzielle Planungsgrundlage vorhanden war. Die im Haushalt 2023 für den Erwerb beweglichen Vermögens eingeplanten Mittel sind für die Anschaffung benötigter Ausstattung und Ersatzmaßnahmen für das laufende Jahr gebunden.

Aus diesem Grund ist ein Beschluss über die Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung erforderlich.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Zur Abgabe eines Angebotes wurden 3 Firmen aufgefordert.

Abgegeben wurden Angebote von 2 Firmen. Die entsprechenden Angebote liegen zur Sitzung des Stadtrates zur Einsicht aus.

1. Fa. Grzanna Büro Service GmbH, Lauter-Bernsbach 18.466,18 € brutto
2. Fa. Walther Büroorganisation und Einrichtung GmbH Oelsnitz 18.405,58 € brutto

Die Auswertung ergab, dass der Fa. Walther Büroorganisation und Einrichtung GmbH der Zuschlag zu erteilen ist, da die Fa. das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

Beschlussvorschläge:

1. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Einstellung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 18.400,00 € für die Anschaffung von Sitz- / Stehtischen als gesundheitsfördernde Maßnahme. Die Finanzierung soll aus der Liquiditätsrücklage erfolgen.
2. Der Stadtrat der Stadt Kirchberg beschließt die Vergabe der Lieferung von Sitz-/Stehtischen an die Firma Walther Büroorganisation und Einrichtung GmbH Oelsnitz zum Angebotspreis in Höhe von 18.405,58 € brutto als wirtschaftlich günstigsten Bieter.


D. Obst
Bürgermeisterin

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 6 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7



TOP 7 - Anregungen und Mitteilungen - nichtöffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

TOP 6

TOP 7